

Die Vorgaben zum seitlichen Einkürzen („Aufputzen“) sind entsprechend als zulässige Maßnahmen zur Flächenunterhaltung vorgesehen. Das Landesnaturschutzgesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz machen konkrete Vorgaben, unter deren Einhaltung in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Knicks als eines gesetzlich geschützten Biotops kommt.

Sperrfristen unbedingt einhalten

Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von 1 m vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von 4 m. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von 1 m vom Wur-

zelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem Auf-den-Stock-Setzen und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Das Einkürzen muss so erfolgen, dass nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung, zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern, nicht entstehen.

Es ist es generell in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist daher ausschließlich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen, also zur Beseitigung des jüngstsaisonalen, einjährigen und damit frischen Pflanzenwuchses, erlaubt. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass im

Sommer zu tief in das Gehölz geschnitten wird. Die Beseitigung des einjährigen Zuwachses ist demnach grundsätzlich auch in der Zeit vom 1. März bis 30. September möglich, jedoch gilt in diesem Falle ab dem Schnitzeitpunkt auch die dreijährige Sperrfrist.

In dem Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken zulässig. Zudem ist ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, vorgeschrieben. Dieser Schutzstreifen darf nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Auch die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

Hohe Abzüge bei der Betriebsprämie drohen

Wichtig: Verstöße gegen die geltenden naturschutzrechtlichen und Cross-Compliance-Bestimmungen können ordnungsrechtlich mit Bußgeldern und unter Anordnung von Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geahndet werden. Darüber hinaus sind Verstöße nach EU-Recht zusätzlich auch mit Prämienkürzungen (bei wissentlichen und willentlichen Verstößen als Vorsatzhandlungen mit in der Regel mindestens 20 % der Betriebsprämie), je nach betroffener Knicklänge, Wiederholungen von Verstößen et cetera, zu ahnden. Da Cross-Compliance zwingendes EU-Recht darstellt, ist das Ermessen hier, im Gegensatz zum Ordnungsrecht, deutlich eingeschränkt.

Melund

PLUSPUNKT PRAXIS



Knickschutzvorschriften beachten!

Seit 2016 gelten die aktuellen Knickschutzvorschriften, die detaillierte Vorgaben zur ordnungsgemäßen Knickpflege geben. Der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) möchte auf die drei wesentlichen Kernpunkte



So nicht! Ein Cross-Compliance- und zusätzlich bußgeldbewährter Verstoß liegt hier vor, weil der seitliche Aufputz im 1 m Abstand zum Knickwallfuß deutlich unterschritten wurde, eine Beschädigung des Knickwalls vorliegt und kein Schutzstreifen von 50 cm Breite eingehalten wird. Fotos: BVSH

noch einmal hinweisen, denn eine Nichtbeachtung der Vorschriften führt zu empfindlichen Kürzungen der Betriebsprämie und zusätzlich zu einem Bußgeld (Ordnungswidrigkeit):

- Das seitliche Einkürzen der Gehölze ist nur in einem Abstand von 1 m ab dem Knickwallfuß senkrecht nach oben zulässig und darf nur alle drei Jahre durchgeführt werden.

Insoweit ist nun für die Praxis neu, dass nach Auslegung des Landwirtschaftsministeriums das seitliche Einkürzen des mehrjährigen Zuwachses nur noch im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden darf (siehe nebenstehender Beitrag). Der Bauernverband wird auf eine Änderung der Vorschriften drängen, denn der Rückschnitt nach der Ernte ist aus mehreren Gründen geboten und im Hinblick auf Fruchtfolge und Bodenschutz nach wie vor erforderlich. Zudem kann das Schnittgut eingearbeitet werden.

- Das Auf-den-Stock-Setzen ist alle zehn bis 15 Jahre zwischen Oktober und Februar zulässig. Dabei dürfen nur Überhälter im jeweiligen Knickabschnitt (alle 40 bis 60 m) gefällt werden, wenn mindestens ein Überhälter (mindestens 1 m Umfang in 1 m Höhe!) in dem Abschnitt erhalten bleibt.



Die am Knick stehende Person zeigt den Knickwallfuß. Hier wird der 1-m-Abstand beim seitlichen Einkürzen eingehalten. Die Brennnesseln haben den 50 cm breiten Schutzstreifen bereits überwuchert.

Es reicht also nicht aus, armdicke Stämme als Ersatz-Überhälter stehen zu lassen, da es sich hierbei per Definition nicht um einen Überhälter handelt.

- Auf Ackerflächen ist ein dauerhafter Schutzstreifen von 50 cm ab Knickwallfuß vorzuhalten, dieser darf nicht ackerbaulich genutzt werden. Das Grubbern ist alle drei Jahre zulässig. Die Mahd oder das

Mulchen sind ganzjährig erlaubt, müssen aber in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird.

Wenn weitere oder andere Maßnahmen am Knick geplant sind, sollte im Vorwege Kontakt zu der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen werden. BVSH



Der Knick wächst deutlich in die Fläche hinein. Ein seitliches Einkürzen der Gehölze wäre im dreijährigen Rhythmus im Abstand von 1 m zum Knickwallfuß zulässig, nach neuer Auslegung des Melund jedoch nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar.